



Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Umformerstation
- Pumpstation
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wasseroberfläche
- WC
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Dorfgebiet
- Sondergebiet
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Anordnung von Planzeichen
- Anordnung von Planzeichen
- Sichtdreieck
- Elt - Verteilerraum

FÜR DIE AUSARBEITUNG:
 Landkreis Nienburg / Weser
 Der Oberkreisdirektor
 Planungsamt
 I. A.

Nienburg, den 12.10.1978

H. Klemme

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

HINWEISE:

Die als Kreisbögen dargestellte Straßeneinmündung soll als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.

Zu erhaltende bzw. anzupflanzende Bäume und Sträucher gemäß §9 Abs.1 Nr.15 Bundesbaugesetz.

Landkreis Nienburg - Weser
 Gemeinde

B Ü C K F E N

SAMTGEMEINDE HOYA/W.

Bebauungsplanentwurf

Nr.7

„DORFPLATZ“

Flur 3 - Maßstab 1:1000

Übersichtsplan - Maßstab 1:25 000

